

# Statuten

## W O G E S A

### Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen

---

Für eine bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

---

## I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

### Name, Sitz, Dauer

#### Art. 1

Unter dem Namen "WOGESA Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen" besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Schaffhausen.

### Zweck

#### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern gesunde und preiswerte Wohnungen zu verschaffen.

Die Genossenschaft erstellt, vermietet und verkauft preisgünstige Wohnungen und gewerbliche Bauten in erster Linie an ihre Mitglieder. Sie kann zu diesem Zweck Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Beim Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zu diesem Zweck kann sie Vorkaufs-, Kauf- und Mitspracherechte vorbehalten.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit mindestens Fr. 500.- am Genossenschaftskapital beteiligt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Miete einer Genossenschaftswohnung setzt den Beitritt des Mieters zur Genossenschaft voraus. Pro Genossenschaftswohnung besteht eine Mitgliedschaft. Bei gemeinsamer Miete entscheiden die Mieter, wer von ihnen Mitglied werden will.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Unterzeichnung eines Mietvertrages oder einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses der Verwaltung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Anteilscheinkapitals.

Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister.

**Art. 4 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 14 der Statuten.

**Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats erklärt werden.

Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Miete einer Genossenschaftswohnung erworben, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus.

**Art. 6 Nachfolge**

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der Genossenschaft verbunden war, kann der im Haushalt lebende Ehepartner oder eingetragene Partner in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern dies von der Verwaltung nicht aus triftigen Gründen abgelehnt wird. Andere Familienangehörige oder Mitbewohner können mit Zustimmung der Verwaltung die Nachfolge des Verstorbenen übernehmen.

**Art. 7 Auflösung des Zusammenlebens von Ehe- und eingetragenen Paaren**

Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benutzung der Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den anderen Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft und sämtlicher Anteilscheine durch die in der Wohnung verbleibende Person voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benutzung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

Weist das Gericht in einem Entscheid über die Aufhebung des Zusammenlebens die Benutzung der Wohnung dem eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den anderen Partner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft und sämtlicher Anteilscheine durch die in der Wohnung verbleibende Person voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benutzung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

Weist das Gericht im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehe- bzw. eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Der Ehe- bzw. eingetragene Partner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und sämtliche Anteilscheine übernehmen.

**Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder der Verwaltung sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) bei Auflösung des Zusammenlebens von Ehe- und eingetragenen Paaren, wenn der Genossenschafter nicht mehr in der Wohnung lebt;
- e) Missachtung der Bestimmungen über die Untermiete;

- f) Beschluss des zuständigen Organs über eine umfassende Renovation oder den Abbruch der betreffenden Liegenschaft, jedoch, falls die Genossenschaft über entsprechende Objekte verfügt, erst nach Ablehnung eines Umsiedlungsangebotes, das Mietrecht bleibt vorbehalten;
- g) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d, 257f, 266g und 266h OR sowie anderer schwerwiegender Verletzungen des Mietvertrages;
- h) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund deren das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Dem Ausschluss hat in aller Regel eine Mahnung voranzugehen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

#### **Art. 9** Übertragung von Anteilscheinen

Die Übertragung von Anteilscheinen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung der Verwaltung.

Jede Verpfändung oder sonstige Belastung von Anteilscheinen sind ausgeschlossen.

## II. Finanzielle Bestimmungen

### Genossenschaftskapital

#### Art. 10

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel:

- a) durch das Genossenschaftskapital, dessen Höhe unbeschränkt ist;
- b) durch Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- c) durch Subventionen;
- d) durch Rechnungsüberschüsse;
- e) durch andere Zuwendungen.

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf einen Nennwert von Fr. 100.-

Ist die Mitgliedschaft mit der Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft verbunden, ist die Beteiligung am Genossenschaftskapital über die Mindesteinlage hinaus Pflicht. Die Anzahl der Pflichtanteilscheine richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten Räumlichkeiten. Der Maximalbetrag beträgt 10 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten.

Anstelle mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden. Die Anteilscheine/Zertifikate lauten auf den Namen der Genossenschafter und dienen als Beweisurkunden.

Die Anteilscheine/Zertifikate werden nicht verzinst.

### Haftung

#### Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

### Fonds

#### Art. 12

Die Genossenschaft kann einen Unterhaltsfonds äufnen. Die Äufnung weiterer Fonds kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Ausgestaltung der Fonds und die regelmässigen Einlagen werden von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mittel der Fonds werden von der Verwaltung im Rahmen ihrer statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

### Entschädigung der Organe

#### Art. 13

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anrecht auf Ersatz ihrer Auslagen und auf ein Honorar, das aber möglichst tief zu halten ist. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Verwaltungsmitglieder ist verboten. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

## **Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern**

### **Art. 14**

Ausscheidende Mitglieder haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine. Ausgenommen sind Pflichtanteilscheine im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Statuten, die in Verbindung mit der Miete einer Genossenschaftswohnung übernommen wurden und die auf den in der betreffenden Wohnung verbleibenden Ehe- bzw. eingetragenen Partner zu übertragen sind.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens zum Nennwert.

Der auszahlende Betrag wird 6 Monate nach dem Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf die Verwaltung die Rückzahlung um höchstens drei Jahre hinausschieben.

In besonderen Fällen können die Anteilscheine frühzeitig zurückbezahlt werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, Ansprüche respektive Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen.

## **Rechnungswesen**

### **Art. 15**

Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen gemäss Obligationenrecht (Art. 957 ff. OR). Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang sind spätestens Ende Februar der Revisionsstelle zu unterbreiten, und 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zusammen mit dem Revisionsbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

Der Geschäftsbericht wird den Mitgliedern zugestellt.

### III. Organisation

#### Organe

##### Art. 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

#### Generalversammlung

##### Art. 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Die Annahme und Abänderung der Statuten;
- b) Die Wahl und Abberufung der Verwaltung und des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle;
- c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung;
- d) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- e) Die Entlastung der Verwaltung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken;
- g) Die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse der Verwaltung;
- h) Die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Geschäftsstelle oder Liegenschaftenverwaltung;
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- k) Festsetzung der Entschädigung für Verwaltung und Revisionsstelle;
- l) Festsetzung der Anzahl der Pflichtanteilscheine;
- m) Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.

Traktanden mit den Anträgen der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen bis Ende Februar bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Solche Verhandlungsgegenstände sind zu traktandieren.

Über Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

##### Art. 18 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Quartals statt und wird von der Verwaltung einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied der Verwaltung geleitet. Tritt die Verwaltung oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

##### Art. 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

**Art. 20** Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. In der Regel finden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft und für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Anders lautende gesetzliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

**Verwaltung****Art. 21** Wahl

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung separat gewählt wird.

**Art. 22** Kompetenzen und Pflichten

Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

**Art. 23** Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern kein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

**Revisionsstelle****Art. 24** Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle. Ist nur die eingeschränkte Revision nötig, wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

## IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

### Unterschriftsberechtigung

#### Art. 25

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Die Verwaltung ist befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

### Geschäftsführung

#### Art. 26

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung, mit Ausnahme der unübertragbaren Aufgaben, mit Zustimmung der Generalversammlung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen (Geschäftsstelle).

Die Verwaltung kann ohne Zustimmung der Generalversammlung einzelne Zweige der Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 17 lit. h der Statuten.

### Vermietung von Wohnungen

#### Art. 27

Die Vermietung der Wohnungen ist Aufgabe der Verwaltung. Sie sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Der Mietvertrag mit Mitgliedern der Genossenschaft darf von Seiten der Genossenschaft nur gekündigt werden, wenn ein Ausschlussgrund aus der Genossenschaft vorliegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden.

### Mietzinsgestaltung

#### Art. 28

Die Mietzinsen der von der Genossenschaft an ihre Mitglieder vermieteten Wohnungen werden durch die Verwaltung nach dem Grundsatz der reinen Kostenmiete festgelegt. Diese entspricht den Aufwendungen der Genossenschaft für

- Zinsen
- Reparaturen und Unterhalt
- Abgaben und Versicherungen
- Steuern
- Verwaltung
- Unkosten
- Abschreibungen
- Rückstellung und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds.



**Verkauf von Wohnungen****Art. 29**

Der Verkauf von Wohnungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung durch die Verwaltung.

Die Verwaltung sorgt dafür, dass die Eigentümer über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

## V. Schlussbestimmungen

### Auflösung, Fusion und Liquidation

#### Art. 30 Auflösungs- und Fusionsbeschluss

Die Auflösung der Genossenschaft oder Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anders lautende gesetzliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

#### Art. 31 Liquidation

Die Liquidation besorgt die Verwaltung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

#### Art. 32 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird dem Zweck der dauerhaften Deckung des Bedarfs an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zugewendet.

Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

### Bekanntmachungen

#### Art. 33

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

### Statutenänderungen

#### Art. 34

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

---

Diese Statuten sind an der 57. ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2016 angenommen worden und ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 19. Mai 1995

Schaffhausen, den 1. Mai 2016

W O G E S A  
Wohnbaugenossenschaft  
Schaffhausen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Sandra Mettler

Markus Meier